

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mertloch vom 22.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.02.2000 außer Kraft.

56753 Mertloch, 14.07.2011
Ortsgemeinde Mertloch

STEFAN GEISBÜSCH
Ortsbürgermeister

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihen- und Urnengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	51,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	102,00 EUR
c) Urnengrab - 1 Asche -	102,00 EUR
d) anonymes Urnengrab - 1Asche -	128,00 EUR

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	409,00 EUR
b) jede weitere Grabstätte	205,00 EUR
c) Urnengrab (2 Aschen)	409,00 EUR

2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr für

a) eine Doppelgrabstätte	10,00 EUR
b) jede weitere Grabstätte	5,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (je vollen Monat)."

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach
1) Buchstabe a) erhoben.

III. Schließen der Gräber (Gemeindearbeiter)

1. Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	51,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	102,00 EUR

2. Wahlgräber

a) für die erste Bestattung	102,00 EUR
b) für jede weitere Bestattung	153,00 EUR

IV. Urnenbeisetzung

je Beisetzung	102,00 EUR
---------------	------------

V. Ausheben der Gräber durch Unternehmer je Grabstelle

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	97,86 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,72 EUR

c) Sollte das Ausheben der Gräber durch den Unternehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, erfolgt dies durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Hierbei sind die gleichen Gebühren wie unter a) oder b) zu entrichten.

d) Sollten sich die Gebühren des Unternehmers ändern, verändern sich die Gebühren zu a) und b) entsprechend.

VI. Für die Überlassung und Verlegung der Plattenbeläge zur

Abgrenzung der Gräber werden erhoben:

a) für eine Doppelwahlgrabstätte	230,00 EUR
b) für eine Urnenwahlgrabstätte	153,00 EUR
c) für eine Reihengrabstätte	179,00 EUR
d) für eine Urnenreihengrabstätte	128,00 EUR

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

VIII. Einebnen von Grabstellen

Kindergräber	100,00 EUR
Reihengräber	150,00 EUR
Wahlgräber	200,00 EUR
Urnenreihengräber	50,00 EUR
Urnenwahlgräber	50,00 EUR
Gemischte Grabstätten	200,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.